



Der achte Geschäftsführende Direktor in der Geschichte des IMF (und zugleich der achte Europäer in diesem Amt) ist seit dem 1. Mai 2000 der Deutsche Horst Köhler. Der an der Universität Tübingen promovierte Volkswirt Köhler hatte zahlreiche verantwortliche Positionen im Wirtschafts- und im Finanzministerium inne; von 1990 bis 1993 war er Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen. Verdienste hat er sich insbesondere im Prozeß der deutschen Einigung und bei der Ausarbeitung des Vertrags über die europäische Wirtschafts- und Währungsunion erworben. Vom Herbst 1998 bis zur Übernahme der Aufgabe in Washington war er Präsident der Ost-europa-Bank in London. Seine Vorgänger beim IMF waren Camille Gutt aus Belgien (1946-51), Ivar Rooth und Per Jacobsson aus Schweden (1951-56 bzw. 1956-63), Pierre-Paul Schweitzer aus Frankreich (1963-73), Johannes Witteveen aus den Niederlanden (1973-78) sowie Jacques de Larosière und Michel Camdessus aus Frankreich (1978-87 bzw. 1987-2000). – Horst Köhler, der am 22. Februar 1943 im polnischen Skierbieszów geboren wurde, ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Hinwendung der Kommission zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Frauenrechten; auf mexikanisches Betreiben geht die Entschließung 2000/13 zu den Rechten der Frau auf Land, Eigentum und Wohnung zurück.

X. Im Blick auf die Rationalisierung der Arbeit der Kommission war es nur der Geduld und dem Geschick der Vorsitzenden der einschlägigen Arbeitsgruppe, Anne Anderson aus Irland (die 1999 der Kommission vorsah), zu verdanken, daß die für die Kommission äußerst kritische Phase der Strukturreform mit einem Kompromiß beendet werden konnte. Als alle Verständigungsversuche in der zwischen den Tagungen zusammengetretenen Arbeitsgruppe gescheitert erschienen, wartete Anderson mit einer Beschlußvorlage auf, die allen Seiten Zugeständnisse abverlangte, aber auch alle das Gesicht wahren ließ. Dieser Vorschlag wurde dann als Paketlösung einvernehmlich angenommen; dem Beschluß 2000/109 ist der Bericht der Arbeitsgruppe als Anlage beigegeben. Das 1503-Verfahren wird damit vereinfacht; auch künftig soll nach Abschluß der Prüfung der Beschwerden öffentlich bekanntgegeben werden, um welche Länder es sich gehandelt hat. Die Amtszeiten der Mandatsträger in Arbeitsgruppen und der Sonderberichterstatter werden auf zwei Perioden zu je drei Jahren beschränkt. Staaten, die mit der Kommission nicht

zusammenarbeiten, sollen künftig die Gründe dafür erläutern.

Problematisch ist, daß der Kompromiß zu Lasten der *Unterkommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte* geht. Die Möglichkeit, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in Ländern, die in der Kommission selbst auf Grund politischer Konstellationen nicht behandelt werden, in eigenen Resolutionen aufzugreifen, ist der Unterkommission hinfert verwehrt, so wie auch ihre Arbeitsmittel insgesamt eingeschränkt wurden. Über Richtlinien, die die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder garantieren sollte, konnte dabei keine Einigkeit erzielt werden. Viele Kritiker sehen in der Abwertung der Unterkommission einen gravierenden Rückschritt.

XI. Fast ein halbes Jahr nach dem Abschluß ihrer 56. Sitzungsrunde trat die Kommission erneut zusammen, und zwar zu ihrer fünften *Sondertagung* (17.-19.10.2000). Es war die erste zur Lage in den Palästinensischen Gebieten; die vorherigen Sondertagungen hatten sich mit dem ehemaligen Jugoslawien (1992 und 1993), Rwanda (1994) und Osttimor (1999) befaßt. In Resolution S-5/1 wurde mit 19 Stimmen gegen 16 (vornehmlich westlicher Staaten) bei 17 Enthaltungen das Vorgehen der israelischen Sicherheitskräfte gegen die Palästinenser bei den Unruhen verurteilt, die nach dem als Provokation angelegten Besuch des israelischen Politikers Ariel Sharon auf dem Tempelberg in Jerusalem Ende September ausgebrochen waren. Beschlossen wurde die Einrichtung einer Untersuchungskommission der Vereinten Nationen, was vom Wirtschafts- und Sozialrat einen Monat später bestätigt wurde. □

Zurückgestutztes Expertengremium

NORMAN WEISS

Menschenrechts-Unterkommission: 52. Tagung – Auflagen der Menschenrechtskommission – Arbeitsplan – Befürwortung der positiven Diskriminierung – Geistiges Eigentum – Verpflichtung gegenüber Asylsuchenden

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Norman Weiß, Ideenwerkstatt für Menschenrechte, VN 1/2000 S. 24ff., fort.)

Das aus 26 Sachverständigen bestehende Unterorgan des politischen Gremiums Menschenrechtskommission, ihre *Unterkommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte*, hatte 1999 diesen neuen Namen bekommen. Im Jahr darauf gab es weitere Neuerungen, die nach verbreiteter Ansicht freilich wenig Gutes bedeuten. Das Expertengremium trat vom 31. Juli bis zum 18. August 2000 in Genf zu seiner 52. Tagung zusammen. Es traf sich zum ersten Mal unter den neuen Bedingungen (siehe vorstehenden Beitrag); die Menschenrechtskommission hatte die Dauer der Sitzungsperiode von vier auf drei Wochen verkürzt. Außerdem untersagte sie ihrem Unterorgan die Verabschiedung von Entschließungen zu einzelnen, mit Namen genannten Ländern. Die Unterkommission beriet deshalb ausführ-

lich, wie sie die Frage der »Menschenrechtsverletzungen in aller Welt« künftig behandeln solle. Der Vorsitz entschied schließlich, die Menschenrechtskommission um eine Hilfestellung hierzu zu bitten. Letztlich wurde eine einzige Resolution zu diesem Tagesordnungspunkt verabschiedet, mit der die Unterkommission anregte, die Menschenrechtskommission möge dem Sicherheitsrat empfehlen, in Anbetracht der Erfahrungen mit den Sanktionsregimen deren negative Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung künftig zu vermeiden; der Import ziviler Güter, insbesondere von Nahrungsmitteln und Medikamenten, solle erlaubt werden.

Appelle und Vorhaben

Diese Resolution der Unterkommission zu den »nachteiligen Folgen wirtschaftlicher Sanktionen« beruhte auf einer Studie ihres früheren Mitglieds und jetzigen CERD-Angehörigen Marc Bossuyt. Die Unterkommission forderte die Staaten auf, solche Sanktionen zu überdenken, wenn nach einer vernünftigen Frist die Zwangsmaßnahmen nicht den erstrebten Politikwechsel herbeigeführt hätten. Dies solle selbst dann gelten, wenn legitime Ziele nicht erreicht worden seien. Die Unterkommission appellierte außerdem an die Staaten, eine rasche Beendigung all derjenigen Maßnahmen herbeizuführen, die sich nachteilig auf die Lage der Menschenrechte auswirken oder dem Völkerrecht zuwiderlaufen. Die Unterkommission empfahl den Regierungen, untereinander zusammenzuarbeiten, um den Justizbehörden bei von Opfern von Menschenrechtsverletzungen angestregten Verfahren Hilfestellung zu leisten; sie gab ihrer Überzeugung Ausdruck, daß im Rahmen einer solchen Kooperation rechtlichen Verfahren höchste Priorität eingeräumt werden sollte – ohne Rücksicht auf die Umstände, unter denen solche Gewalttaten oder Menschenrechtsverletzungen begangen wurden. Hierbei sollten ehemalige Staats- und Regierungschefs ausdrücklich eingeschlossen sein, auch wenn sie sich im Exil befänden.

Darüber hinaus regte die Unterkommission an, daß die Menschenrechtskommission mehrere Experten aus ihren Reihen als Sonderberichterstatter zur Erstellung verschiedener Studien berufen möge: über die Rechte von Ausländern, über ein Recht auf Trinkwasser und sanitäre Anlagen, über die Menschenrechtssituation der Roma und über Vorbehalte zu Menschenrechtsverträgen. Sie forderte eines ihrer Mitglieder dazu auf, ein Arbeitspapier über die Diskriminierung aus Gründen der Arbeit oder Abstammung zu erstellen und ein anderes über Menschenrechte und Menschenpflichten. Außerdem forderte sie die Kommission dazu auf, die Bestellung eines Sonderberichterstatters über Probleme der Ureinwohner zu erwägen.

Bekämpfung der Rassendiskriminierung

Beim Kampf gegen die rassische Diskriminierung verdienen einige Akzentsetzungen Beachtung. So will sie mit einer umfassenden Studie zum Verhältnis von Menschenrechten und Staatsangehörigkeit die Aufmerksamkeit auf dieses Thema lenken.

Vielfältig sind die Initiativen zur Weltkonferenz gegen den Rassismus im Jahre 2001: Die Unterkommission schlägt vor, den Arbeitsmi-

granten einen eigenständigen Tagesordnungspunkt zu widmen; sie regt an, das Verhältnis zwischen modernen Formen der Sklaverei und Rassendiskriminierung ebenso wie die tatsächlichen und rechtlichen Folgen der Sklaverei und des Kolonialismus zu untersuchen; die Unterkommission erinnert daran, daß die Prävention rassischer Diskriminierung, etwa durch Frühwarnmechanismen, aber auch durch (schlichte) arbeitsrechtliche Vorschriften verbessert werden muß; zu Recht will sie das Augenmerk der Weltkonferenz auf die Frage der Wiedergutmachung von rassischer Diskriminierung lenken.

Darüber hinaus unterstrich die Unterkommission, daß die Diskriminierung aus Gründen des Berufs und der Abstammung völkerrechtlich verboten ist. Sie fordert die betroffenen Regierungen dazu auf, ihr nationales Recht dementsprechend auszugestalten; hierzu gehörten auch Maßnahmen der positiven Diskriminierung (affirmative action).

Soziale Rechte

Im Blick auf die im Sozialpakt verbürgten Rechte befaßte sich die Unterkommission nicht nur mit einem eher klassischen Thema wie dem Recht auf gesundes Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen, sondern wandte sich auch Fragen des geistigen Eigentums zu. Auslöser hierfür war das im Rahmen der WTO geschlossene ›Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum‹ (TRIPS). Die TRIPS-Vereinbarung reflektiere die grundlegende Natur und Unteilbarkeit aller Menschenrechte nicht angemessen. Die Unterkommission forderte die Regierungen auf, in Gesetzgebung und Politik die Sozialpflichtigkeit auch geistigen Eigentums zu sichern. Schließlich sprach sich die Unterkommission dafür aus, daß der zu erstellende Bericht über die Auswirkungen der Globalisierung auf die Menschenrechte sich auch mit der TRIPS-Vereinbarung befassen solle.

Außerdem schlug sie der Menschenrechtskommission die Einrichtung einer Arbeitsgruppe vor, die eine weitere Studie über den Entwurf eines Fakultativprotokolls über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anfertigen soll. Bereits 1992 hatte der CESCR angeregt, ein solches Protokoll vorzubereiten, um individuelle Mitteilungen, mit denen Verletzungen des Sozialpakts gerügt werden, überprüfen zu können. In der Menschenrechtskommission sind derartige Ideen bisher auf große Zurückhaltung getroffen.

Frauenrechte

Eine Resolution auf dem Gebiet der Menschenrechte der Frau benannte als einzige konkret ein Land: Die Unterkommission verurteilte sämtliche Formen der Diskriminierung und Verletzung von Frauen und Mädchen im dem von der Taliban-Miliz beherrschten Teil Afghanistans. Dort seien den Frauen bürgerliche und politische Rechte sowie die Rechte auf Gesundheit, Arbeit, Freizügigkeit und Sicherheit verwehrt. Die Unterkommission befand, daß jede Anerkennung oder finanzielle Unterstützung der Taliban diese Repressionen verstärken würde, deren Beendigung doch eigentlich das Ziel verantwortungsvoller Politik sein müsse.

Die Unterkommission appellierte an alle betrof-

fenen Staaten, ihre Bemühungen zu verstärken, um ein Bewußtsein für die Bedeutung traditioneller Praktiken, die sich nachteilig auf die Gesundheit von Frauen und Mädchen auswirken, zu schaffen und in ihren Gesellschaften die öffentliche Meinung zu mobilisieren. Außerdem verlängerte sie das Mandat der Sonderberichterstatterin über diese ›traditionellen Praktiken‹, – gemeint ist vor allem die Genitalverstümmelung – für weitere zwei Jahre.

Sklaverei, Ureinwohner, Minderheiten

Unter dem mit aktuellen Ausprägungen der Sklaverei befaßten Tagesordnungspunkt forderte das Sachverständigengremium die Menschenrechts-Hochkommissarin dazu auf, Situationen systematischer Vergewaltigung, sexueller Sklaverei und sklavenähnlicher Praktiken während bewaffneter Konflikte zu beobachten und der Unterkommission darüber zu berichten.

Auch erging eine Resolution über die gegenwärtigen Formen der Sklaverei, in deren Rahmen die Unterkommission für Sofortmaßnahmen zur Aufhebung von Schuldnechtschaft in denjenigen Ländern eintritt, in denen diese vorkommt. Weiterhin setzte sich die Menschenrechts-Unterkommission in diesem Zusammenhang für umfassende nationale Aktionspläne gegen den Menschenhandel und die Ausbeutung von Prostituierten ein, ebenso für die Verhinderung des grenzüberschreitenden Kinderhandels sowie für die Beendigung des Mißbrauchs des Internet zu Zwecken sexueller Ausbeutung.

Das Expertengremium leitete einen Entwurf für Grundsätze und Richtlinien zum Schutz des Erbes indigener Völker an die Kommission weiter. Im Zusammenhang mit den Vorarbeiten für eine Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker, die von der Menschenrechtskommission koordiniert werden, regte die Unterkommission eine verstärkte Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen an und sprach sich dafür aus, zur Beschleunigung des Prozesses einen Sonderberichterstatter über Fragen indigener Bevölkerungen durch die Kommission ernennen zu lassen. Außerdem empfahl sie die Durchführung einer internationalen Konferenz über Probleme der Ureinwohner während des letzten Jahres der ›Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt‹ und mahnte an, daß eine Deklaration so früh wie möglich und spätestens zum Ende der Dekade verabschiedet werden solle.

Beim Thema Minderheiten regte die Unterkommission an, ihr Mitglied Yeung Kam Yeung Sik Yuen als Sonderberichterstatter zu ernennen, damit dieser eine Studie über die menschenrechtlichen Probleme der Roma und den Schutz dieser Bevölkerungsgruppe anfertigen solle. Außerdem regte sie die Publikation eines Handbuchs über die Rechte von Minderheiten an, das Kommentare ihrer einschlägigen Arbeitsgruppe zu der 1992 von der Generalversammlung angenommenen ›Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören‹ (Text: VN 5/1993 S. 190f.) sowie einen Überblick über die relevanten Mechanismen und Verfahren regionaler und internationaler Organisationen enthalten solle.

Verschundene Personen

Die Unterkommission drückte tiefe Besorgnis darüber aus, daß das Verschwindenlassen von Personen in vielen Teilen der Welt weiterhin gang und gäbe ist, und empfahl der Kommission, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um den Entwurf einer internationalen Konvention über den Schutz aller Personen vor erzwungenem Verschwinden zu erwägen.

Außerdem lud sie die Regierungen dazu ein, untereinander zusammenzuarbeiten, um die Bedeutung universeller oder extraterritorialer Kompetenzen zur Bekämpfung der Straffreiheit fortzuführen. Sie empfiehlt die gegenseitige Anerkennung entsprechender Kompetenzen, um die Aufgabe der Justizbehörden, die mit entsprechenden Verfahren befaßt sind, zu erleichtern. Das Gremium gab seiner Überzeugung Ausdruck, daß unabhängig von den Umständen, unter denen solche Gewalttaten begangen worden sind, rechtsförmigen Strafverfahren höchste Priorität eingeräumt werden sollte, auch gegenüber ehemaligen Staats- und Regierungschefs.

Zudem rief die Unterkommission alle Staaten dazu auf, das Prinzip der Nicht-Zurückweisung zu achten und dem Recht jedes einzelnen, Asyl zu suchen und zu erhalten, Wirksamkeit zu verschaffen. Flüchtlinge und Asylbewerber sollen mit Anstand und unter Respektierung ihrer grundlegenden Menschenrechte behandelt werden; zur Inhaftierung von Asylbewerbern sollten die Staaten Alternativen entwickeln, die im Einklang mit ihren internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen stehen. □

Rechtsfragen

Vermeidung grenzübergreifender Schäden

BEATE RUDOLF

Völkerrechtskommission: 52. Tagung – Kodifikation der Staatenverantwortlichkeit vor dem Abschluß – Zurückhaltung bei der Ausgestaltung des diplomatischen Schutzes – Entwurf einer Rahmenkonvention über Prävention

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Beate Rudolf, Vermeidung von Staatenlosigkeit, VN 2/2000 S. 72f., fort.)

Im Zentrum der 52. Tagung der *Völkerrechtskommission* der Vereinten Nationen (International Law Commission, ILC) in Genf (1.5.-9.6. und 10.7.-18.8.2000) stand das Thema ›Staatenverantwortlichkeit‹. Bei den weiteren von ihr behandelten Gegenständen wurden in unterschiedlichem Maße Fortschritte erzielt. Für das langfristige Arbeitsprogramm der Kommission legte ihre Planungsgruppe Vorschläge vor. Danach erscheinen folgende Themen geeignet: die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen; die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge; die Rechtsstellung natürlicher Ressourcen, die mehreren Staaten gemeinsam